

Amtliche Bekanntmachung

STADTVERORDNUNG

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 29. März 2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.
- b) Am Sonntag, dem 26. April 2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Husumer Landmarktes“.
- c) Am Sonntag, dem 27. September 2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Mittelalterlichen Marktes“.
- d) Am Sonntag, dem 18. Oktober 2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Krabbentage“.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 19.10.2015 außer Kraft.

Husum, 09. Oktober 2014

Stadt Husum

Der Bürgermeister

- als örtliche Ordnungsbehörde -
gez. Uwe Schmitz